



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sonneberg (Kostenersatzsatzung) vom 30. Januar 2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) i.d.d.g.F. und des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) i.d.d.g.F. erläßt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG), die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG und die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 38 Abs. 2 ThBKG) sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Sonneberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 1. für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Brandsicherheitswache und
 2. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG und soweit § 38 Abs. 2 ThBKG nicht vorliegt.
- (2) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Sonneberg zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den bei den Einsätzen der Feuerwehr entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Beginn des Einsatzes (Alarmierung) bis zur Rückkehr zum Gerätehaus, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Brandsicherheitswachen gilt als Einsatzzeit die Zeit von einer halben Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis einer halben Stunde nach Veranstaltungsende.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der dieser Satzung als Anlage beiliegenden Kostentarife. Für den Ersatz von Kosten die nicht in den Kostentariifen der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen,
 1. die Selbstkosten der Stadt Sonneberg für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel und Schweißbrennergase zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. Hundert,
 2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit der Kostenersatzschuld sowie Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der Anspruch für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Abschluß des Einsatzes.
- (2) Die Kostenersatzschuld wird mittels Kostenbescheid festgesetzt und ist mit dem im Bescheid genannten Termin fällig.
- (3) Die finanziellen Mittel, die durch diese Satzung dem Aufgabenträger zur Verfügung stehen, sind zur Deckung der Einsatzkosten einzusetzen. Die eingehenden Geldbeträge für nach dieser Satzung anfallende Personalkosten bei Brandsicherheitswachen sind anteilig an die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Wachpersonal) auszuzahlen, sofern diese außerhalb der Arbeitszeit zum Einsatz kommen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage "Kostentarife".
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Sonneberg für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehr vom 12.5.95 und deren Anlage Kostentarife zur Gebührenordnung der Stadt Sonneberg für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehr vom 12.5.95 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 30.01.2002

Sibylle Abel
Bürgermeisterin